

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Mai 1949.

Die französischen Demontagen in Ranshofen.281/A.B.
zu 326/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. F a g e t h und Genossen, betreffend die Transformatorendemontagen im Umspannwerk Ranshofen, teilt Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. K r a u l a n d mit:

Frankreich hat beim amerikanischen Element in Österreich einen Anspruch auf Restitution von drei im Jahre 1942 und 1943 über Auftrag der AEG Berlin von der Firma Alsthom in Paris gelieferte und bezahlte Transformatoren des Aluminiumwerkes Ranshofen geltend gemacht und seinen Anspruch unter Hinweis auf die Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943 und auf den Art. 5, III, des Kontrollabkommens mit Österreich vom 28. Juni 1946 begründet.

Was diesen Rückstellungsanspruch betrifft, so ist auf die Anlage zum Pariser Reparationsabkommen vom 14. Jänner 1946, Ziffer 1, zu verweisen, deren ersten zwei Sätze lauten:

- "a) Die Frage der Rückstellung von Gütern, die von den Deutschen in alliierten Ländern entfernt wurden, muss in allen Fällen im Sinne der Erklärung der Vereinten Nationen vom 5. Jänner 1943 geprüft werden.
- b) Im allgemeinen wird sich die Rückstellung auf identifizierbare Güter beschränken müssen, die
- I. im Augenblick der Okkupation des betroffenen Landes existieren und die mit oder ohne Bezahlung entfernt wurden;
 - II. die während der Besetzung hergestellt wurden und deren Wegschaffung auf Grund eines Gewaltaktes erfolgte."

Daraus geht hervor, dass zwar Frankreich berechtigt ist, seinen Anspruch auf die Grundsätze der Londoner Deklaration zu stützen, dass nach diesen jedoch bei Gütern, die erst während der Besetzung erzeugt worden sind, eine Rückstellungspflicht nur dann besteht, falls die Wegschaffung durch einen Gewaltakt erfolgte, was im konkreten Fall nicht zutrifft. Die Richtigkeit dieser Auslegung wird noch besonders dadurch bestätigt, dass der im Absatz b), erster Satz, enthaltene Zusatz "ob mit oder ohne Bezahlung" im zweiten Satz des Absatzes b) fehlt, woraus ersichtlich ist, dass bei Bezahlung von während der Okkupation über Bestellung erzeugten Gütern eine Rückstellung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann, da eine "gewaltsame Wegschaffung" einvernehmlich gekaufter und vereinbarungsgemäss bezahlter Waren begrifflich ausgeschlossen ist.

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 25. Mai 1949.

Das Begehren auf Rückstellung ist daher rechtlich, nach der eigenen, auch von Frankreich im Reparationsabkommen angenommenen Auffassung nicht begründet.

Von französischer Seite wird allerdings behauptet, die Gewalt hätte darin gelegen, dass die Lieferung mit Geld bezahlt worden sei, das die Deutschen von ihnen als Kontribution erpresst hätten. Diese Einwendung kann jedoch der private Verkäufer dem privaten Käufer umso weniger entgegenstellen, als der Verkäufer bereits bei der Bestellung genau gewusst hat, mit welchem Geld er bezahlt werden würde und er das vereinbarte Entgelt auch angenommen und in seinem Interesse verwendet hat.

Erstmalig wurde das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung über diesen Restitutionsfall durch eine Mitteilung der R.D.& R. Division des amerikanischen Elementes vom 15. September 1947 in Kenntnis gesetzt. Darin kam die Entscheidung des amerikanischen Elementes zum Ausdruck, wonach die drei in Frage stehenden Transformatoren bis längstens 31. Dezember 1947 an die französische Restitutionsmission zu übergeben sind.

Zur Wahrung vor allem österreichischer wirtschaftlicher Belange hat das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung folgende Schritte unternommen:

1. Sofortige Fühlungnahme mit dem amerikanischen Element zur Klarstellung der für die Rückstellung massgebenden juristischen Grundlagen. Da bis zu dem vom amerikanischen Element festgesetzten Zeitpunkt (31.12.1947) eine Klärung dieser Frage einvernehmlich nicht durchgeführt werden konnte, wurde seitens des amerikanischen Elementes die Frist auf unbestimmte Zeit verlängert. Dies gab dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung die Möglichkeit, seine Interventionen auf eine breitere Grundlage zu stellen und zwar:
 - a) Einschaltung der Economic Division der amerikanischen Streitkräfte in Österreich;
 - b) intensivste Bemühungen, den Chef der R.D.& R. Division beim amerikanischen Hauptquartier von der Rechtmässigkeit des Geschäftsabschlusses über den Erwerb der Transformatoren zu überzeugen. Der Erfolg dieser Bemühungen war immerhin, dass die Behandlung dieses Falles an das State Department in Washington abgeleitet wurde;
 - c) auf Grund einer persönlichen Intervention durch mich befasste sich auch der stellvertretende Hochkommissär für Österreich, Brigadegeneral Balmer, mit dieser Rückstellungsangelegenheit.

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 25. Mai 1949.

2. Dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wurde seitens amerikanischer Stellen nahegelegt, dem französischen Element zur Erhaltung der drei Transformatoren Kompensationsvorschläge zu unterbreiten, womit auf die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit starkes Gewicht gelegt wurde. Die Kompensationsvorschläge wurden am 22. März 1948 dem französischen Element unterbreitet. Dem französischen Element wurden folgende Kompensationsobjekte zur Auswahl angeboten:

- a) Telefonische Apparate samt dazugehöriger Anlage in der Höhe des Wertes der Transformatoren,
- b) Entparaffinierungsanlagen,
- c) eine Vacuum-Destillierungsanlage,
- d) Feinfraktionsanlage für Benzin usw.

Mit diesen Vorschlägen begab sich gleichzeitig der öffentliche Verwalter des Aluminiumwerkes Ranshofen, Ing. Klein, nach Paris, um an Ort und Stelle die entsprechenden Kompensationsverhandlungen führen zu können. Der Besuch des Herrn Ing. Klein wurde auch durch das Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten diplomatisch vorbereitet. Im Stadium dieser Verhandlungen wurde französischerseits zugesagt, dass die Demontage der Transformatoren vorläufig unterbleibt.

3. Schriftliche Intervention^{em} durch mich beim amerikanischen und französischen Gesandten in Wien am 4. Mai 1948.
4. Herr Ing. Klein wird in einer am 15. Juli 1948 beim französischen Element stattgefundenen Besprechung offiziell eröffnet, dass von den drei restitutionspflichtigen Transformatoren zwei in Kürze nach Frankreich abtransportiert werden sollen, während ein Transformator provisorisch in Österreich verbleiben könne.
5. Im Juli 1948 reist Bundeslastverteiler Dipl. Ing. Hintermayer nach Paris, um den Franzosen die Unwirtschaftlichkeit des Abtransportes vom Standpunkte der gesamteuropäischen Energiewirtschaft aus vor Augen zu führen. Auch die Bemühungen der österreichischen Gesandtschaft in Paris, wenigstens einen Transformator in Österreich zu erhalten, blieben ohne Erfolg. Von französischer Seite wurden sowohl die österreichischen Kompensationsvorschläge als auch in der Folge vorgeschlagene Miet- und Pachtverträge abgelehnt.
6. Als Endergebnis wurde vom französischen Element schliesslich erklärt, dass es nicht möglich wäre, auch nur den dritten Transformator in Ranshofen zu belassen. Selbst eine zeitweise (mietweise) Überlassung käme nicht in

- Frage. Der Transformator werde in Frankreich dringend benötigt, sei für eine bestimmte Fabrik unbedingt erforderlich und dieser auch bereits zugewiesen.
6. Trotz vielfach erhobener Proteste wurden im November 1948 mit Zustimmung des US-Elementes zwei Transformatoren demontiert und nach Frankreich überführt.
 8. Die Bemühungen des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und der Vereinigten Aluminiumwerke A.G. zur Erhaltung des dritten Transformators gingen jedoch weiter und waren weiterhin darauf gerichtet, Unterlagen zu finden, aus denen der rein kommerzielle Charakter der zwischen der AEG Berlin und der Alsthom Paris abgeschlossenen Kaufverträge zu entnehmen ist.

Im März d.J. war es nun möglich, alle zur Führung dieses Beweises erforderlichen Unterlagen zu erhalten, so dass das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung den Nachweis führen konnte, dass alle vom französischen Element geforderten Elektromaterialien in Ranshofen regulär und nicht auf Grund eines Gewaltaktes gekauft, bezahlt und nach Österreich geführt worden sind und daher gemäss Anlage zum Pariser Reparationsabkommen vom 14. Jänner 1946 b II (siehe oben) die französische Rückstellungsforderung unbegründet und unberechtigt ist. Dieses Material, das alle Beweise enthält, durch die die französische Rückstellungsforderung entkräftet wird, wurde in einer Note des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung am 23. März 1949 dem US-Element mit dem Ersuchen überreicht, nochmals die französische Forderung, die inzwischen auf weitere acht Gleichrichteranlagen erweitert worden war, zu überprüfen.

Das US-Element hat bis heute zu diesem Material keine Stellung genommen; das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wurde vielmehr davon in Kenntnis gesetzt, dass auch der letzte der vom französischen Element ursprünglich angeforderten drei Transformatoren an Frankreich zu übergeben ist. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat gegen diese Entscheidung unter Hinweis auf das überreichte Beweismaterial protestiert und den Vorschlag des US-Elementes, die von den Franzosen geforderten Rückstellungswerte über die ECA zu erwerben, abgelehnt. Gleichzeitig interveniert die österreichische Gesandtschaft in Washington im gleichen Sinne beim State Department.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Mai 1949.

Zu der Anfrage, welche Gründe vorliegen, dass Österreich in einer ähnlichen Sache schlechter behandelt wird als Bayern, erklärt Bundesminister Dr. K r a u l a n d:

Die Entscheidung des amerikanischen Elementes in Deutschland über den gleichlautenden französischen Restitutionsfall bei der Firma Krause-Maffei in München ist dem Bundesministerium im Zuge der Beschaffung des erwähnten Beweismaterials bekannt geworden. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat selbstverständlich die amerikanische Entscheidung in Deutschland dem amerikanischen Element in Wien unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Es ist dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung unerfindlich, welche Gründe für eine Schlechterstellung eines Unternehmens in Österreich gegenüber einem deutschen Unternehmen in Deutschland massgebend sein können. Das amerikanische Element, das in der obzitierten Note vom 23. April 1949 auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde, hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

-.-.-